

REGLEMENT BETREUENDE IN TAGESFAMILIEN

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Betreuenden in Tagesfamilien (im Folgenden «Betreuende» genannt) des Vereins Tagesfamilien Rapperswil-Jona (im Folgenden «VTF» genannt). Der Begriff «Tagesfamilie» bezieht sich auf die Betreuungsform.

Das Betreuungsverhältnis ist einerseits von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den abgebenden Eltern (im Folgenden «Eltern» genannt) und den Betreuenden geprägt. Andererseits durch gegenseitige Wertschätzung, Toleranz und Kommunikationsbereitschaft. Im Zentrum steht das Wohlbefinden des zu betreuenden Tageskindes (im Folgenden «Kind» genannt).

Die Tagesfamilie ist bereit den Kindern Geborgenheit zu geben, ihre Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihnen Verständnis für ihre Eigenheiten entgegenzubringen und ihnen mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen. Im Interesse der Kinder und der Betreuenden erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

1. Anmeldung

Nach Eingang der Anmeldung eines Kindes vereinbart die Vermittlung ein persönliches Gespräch, damit sich die Eltern, das Kind und die Betreuende kennen lernen.

2. Übernahme angehenden/bestehendes Betreuungsverhältnis

Wünschen die Betreuenden und die Eltern ein schon bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis vertraglich über den VTF zu regeln, so wird der Betreuungsplatz von der zuständigen Person der Stadt Rapperswil-Jona und der Vermittlung abgeklärt. Die Eignung der Tagesfamilie und des Betreuungsplatzes wird anhand der Qualitätsrichtlinien von kibesuisse und der Stadt Rapperswil-Jona geprüft.

3. Entlöhnung der Betreuenden

Alle Betreuenden sind den Sozialversicherungen (AHV/IV, ALV), der Krankentaggeldversicherung, der Berufsunfallversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung und - soweit nötig - der Nichtberufsunfallversicherung und Beruflichen Vorsorge angeschlossen. AHV/IV-, ALV- und gegebenenfalls BVG-Arbeitnehmerbeiträge werden den Betreuenden vom Bruttolohn abgezogen. Der Ferien- und Feiertagsanteil wird auf den Stundenlohn aufgerechnet und monatlich mit der Betreuungsvergütung ausbezahlt. Genaue Angaben sind der aktuellen Lohn- und Spesenliste zu entnehmen.

4. Vermittlung/Begleitung

Die Wahl des Betreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der VTF verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären. Betreuungsverhältnisse von Kindern bis 12 Jahren sind bei der Stadt Rapperswil-Jona meldepflichtig.

Beim ersten Besuch der Eltern in einer Tagesfamilie ist die Vermittlung anwesend. Dabei werden die Details für die Betreuung besprochen. Kommt es zu einem Betreuungsverhältnis, wird nach der Eingewöhnungszeit, vor Beginn der regelmässigen Betreuung, ein Betreuungsvertrag abgeschlossen und in der Folge wird eine Information zur Vermittlung des Kindes bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung eingereicht. Anschliessend findet jährlich oder nach Bedarf ein Gespräch mit den Betreuenden, den Eltern und der Vermittlung statt. Das Jahresgespräch sowie Gespräche mit Fachpersonen (Schulbehörden, Beistände etc.) werden auf der Monatsabrechnung eingetragen und mit dem normalen Stundentarif für die Betreuung zuzüglich einer Pauschale von CHF 30.00 pro Stunde vergütet. Die Pauschale wird je zur Hälfte vom VTF und von den Eltern bezahlt. Die Betreuenden dürfen keine Gespräche mit Fachpersonen ohne Einverständnis der Eltern führen!

Alle Gespräche, welche das Bewilligungsverfahren der Betreuenden durch die Stadt Rapperswil-Jona betreffen, werden den Betreuenden vom VTF nicht vergütet.

Fachlich wird das Betreuungsverhältnis durch die Vermittlung betreut und begleitet. Sie ist sowohl für die Eltern als auch für die Betreuenden die Ansprechperson und steht ihnen unterstützend und beratend zur

Seite. Dies auch um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder bei Problemen weiterführende Unterstützung anzubieten.

Für administrative Fragen und Informationen, beispielsweise zur Lohnabrechnung oder Unfallversicherung, steht die Geschäftsleitung Administration zur Verfügung.

5. Eingewöhnung

Das Kind, welches sich in zwei Familien zu Recht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit wird, wenn ein Betreuungsverhältnis zustande kommt, als übliche Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

Die Eingewöhnung eines Kindes fordert viel Zeit von der Tagesfamilie. In der Regel gehen die Eltern mit dem Kind bis zu dreimal in die Tagesfamilie und bleiben max. 1-2 Stunden. Danach wird vereinbart, wie oft und wie lange das Kind alleine bei der Tagesfamilie bleibt. Sollte wider Erwarten keine Betreuung zustande kommen, wird den Eltern für die Eingewöhnung ein Einheitstarif von CHF 12.50 pro Stunde zuzüglich CHF 0.50 Infrastrukturspesen vom VTF in Rechnung gestellt und den Betreuenden zu den üblichen Konditionen entlohnt. (Sollte der Einheitstarif für die Eltern finanziell nicht tragbar sein, können Sie mit der Geschäftsleitung Kontakt aufnehmen.)

6. Betreuung

Tagesfamilien nehmen eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe von öffentlichem Interesse wahr. Sie tragen familienergänzend zur Betreuung, Erziehung, Bildung und dem Schutz der ihnen anvertrauten Kinder bei.

Die Tagesfamilien integrieren das Kind in ihre eigene Familie und in ihren Tagesablauf. Es soll den Familienalltag erleben und mitgestalten. Eltern und Betreuenden halten sich an die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die vereinbarten Betreuungszeiten (siehe «10. Betreuungszeiten»).

7. Mitgliedschaft

Durch die Anstellung werden Betreuende Mitglied im VTF. Der Jahresbeitrag für Betreuende beträgt CHF 0.00. An der jährlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt und können so die Entwicklung des VTF mitgestalten.

8. Treuepflicht

Wir sprechen kein „generelles Verbot“ für die private Betreuung von Kindern aus. Wir erwarten jedoch, dass wir während der Anstellungsdauer über alle privat geführten Betreuungsverhältnisse informiert werden. Diese Information ist im Hinblick auf eine erneute Vermittlung eines Kindes sehr wichtig. Kinderbetreuung gegen Entgelt und über mehr als 3 Monate pro Jahr sind in Rapperswil-Jona generell Bewilligungspflichtig.

9. Betreuungsvertrag

Jede Betreuung eines Kindes wird zwischen den Eltern und den Betreuenden sowie der Vermittlung in einem Betreuungsvertrag schriftlich geregelt und ist verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeit von sechs Stunden mehr oder weniger pro Woche sind der Vermittlung mitzuteilen und benötigen der Schriftlichkeit.

10. Betreuungszeiten

Als Betreuungszeit gelten die Stunden zwischen der ersten Begrüssung und der letzten Verabschiedung des Tages bei der Tagesfamilie.

- Die Mindestdauer einer Betreuung von Vorschulkindern beträgt vier Stunden pro Einheit, um ihnen Stabilität im Tagesablauf zu geben.
- Wenn die effektive Betreuungszeit aufgrund von späterem Bringen oder früherem Abholen auf Wunsch der Eltern kürzer ist als in der Betreuungsvereinbarung definiert, wird die Zeit gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt und entlohnt.
- Eine kürzere Betreuungszeit auf Wunsch der Betreuenden erfordert das Einverständnis der Eltern. In diesem Fall wird die effektive Betreuungszeit in Rechnung gestellt und entlohnt.

- Wenn die effektive Betreuungszeit länger ist als definiert, wird die effektive Zeit in Rechnung gestellt und entlohnt.
- Für die Betreuung von Kindern, die zum Frühstück (vor der Schule) zur Tagesfamilie gehen, wird pauschal mindestens eine Stunde (zusätzlich Essen) verrechnet. Bei Überschreitung dieses Mindestansatzes wird die effektive Zeit verrechnet und entlohnt.
- Wird das Kind (bis und mit 2. Klasse) vor und nach der Schule betreut, haben die Betreuenden Anrecht auf ein Wartegeld pro Stunde Schule und Kindergarten.
- Kommt das Kind zum Mittagessen in die Tagesfamilie, wird ab 11.30 Uhr bis zum Zeitpunkt, wo das Kind von den Eltern abgeholt wird (oder selbständig nach Hause geht), verrechnet. Wenn das Kind am Nachmittag die Schule besucht, wird die Betreuung bis 14.00 Uhr verrechnet, das heisst die Mittagszeit entspricht 2 ½ Stunden. Bei Überschreitung dieses Mindestansatzes wird die effektive Zeit verrechnet und entlohnt.

Die erfassten Betreuungsstunden werden den Eltern monatlich zur Überprüfung und schriftlichen Bestätigung abgegeben.

11. Ferien

Die Betreuenden haben Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien pro Jahr und müssen mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend beziehen. Ferien von mehr als sieben Wochen pro Jahr erfordern das Einverständnis der Eltern. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern, der Vermittlung und der Geschäftsleitung Administration mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Der VTF stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Auf Wunsch ist die Vermittlung bei der Suche nach einer Ferienvertretung für die Tagesfamilie behilflich. Der Wunsch nach einer Ferienvertretung ist von den Eltern der Vermittlung mindestens zwei Monate im Voraus zu melden. Der VTF kann keine Ferienvertretung garantieren.

Wenn keine Ferienvertretung gewünscht wird oder gefunden werden kann, wird den Eltern die Zeit der Ferien der Betreuenden nicht in Rechnung gestellt.

12. Abwesenheit Kind

In Ergänzung zu den Ferien der Betreuenden dürfen Eltern Ihr Kind für maximal zwei Wochen pro Jahr zusätzlich von der Betreuung abmelden. Diese zusätzlichen Ferien müssen der Betreuenden mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Der VTF stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Bei einer fristgerechten Meldung werden diese zusätzlichen zwei Wochen pro Jahr den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

Folgende Abwesenheiten werden den Eltern gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt und den Betreuenden wie üblich entlohnt, da der Betreuungsplatz für das Kind reserviert bleibt und nicht anderweitig besetzt werden kann:

- nicht fristgerecht gemeldete Ferien
- zusätzliche Ferien von mehr als zwei Wochen pro Jahr
- Abwesenheiten von einzelnen Tagen (ausser an Feiertagen, siehe «15. Feiertage»)

Wird das Kind nicht oder weniger als 48 Stunden vor Beginn der Betreuungszeit abgemeldet, werden auch die üblichen Mahlzeiten an die Eltern verrechnet und der Betreuenden vergütet. Bei einer Abmeldung von mehr als 48 Stunden vor Beginn der Betreuungszeit werden die Mahlzeiten nicht verrechnet und nicht vergütet.

13. Krankheit Kind

Bei ernsthafter Erkrankung eines Kindes, insbesondere bei Ansteckungsgefahr und Fieber, ist es wünschenswert, dass es von den eigenen Eltern betreut wird. Die Betreuenden sind so früh wie möglich über eine Erkrankung und deren Verlauf zu benachrichtigen. Die wegen Krankheit des Kindes ausgefallene Betreuungszeit wird gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt und den Betreuenden wie üblich entlohnt, da der Betreuungsplatz für das Kind reserviert bleibt und nicht anderweitig besetzt werden kann. Falls die Krankheit des Kindes über eine Woche andauert und mit einem Arztzeugnis belegt wird, sowie sich die Eltern in einer finanziellen Notlage befinden, können die Eltern bei der Geschäftsleitung die Übernahme der Kosten beantragen. Die Geschäftsleitung steht für diesbezügliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

14. Krankheit, Unfall / nicht vorhersehbarer Ausfall der Betreuenden

Die Betreuenden müssen sich bei einer plötzlichen Abwesenheit wegen dringender familiärer Angelegenheiten, bei Krankheit oder Unfall unverzüglich mit der Vermittlung in Verbindung setzen. Um eventuelle Ansprüche auf Leistungen der Unfallversicherung anzumelden, muss mit der Geschäftsleitung Administration Kontakt aufgenommen werden.

15. Feiertage

An nationalen und kantonalen Feiertagen findet üblicherweise keine Betreuung statt. Wenn die Eltern eine Betreuung an einem Feiertag wünschen, so müssen sie dies bei der Betreuenden anfragen. Sofern die Betreuende zustimmt, wird die Betreuung mit Sonntagszuschlag verrechnet und entlohnt. Wenn keine Betreuung stattfindet, wird die ausgefallene Betreuungszeit nicht in Rechnung gestellt und nicht entlohnt.

Beim VTF gelten folgende nationale und kantonale Feiertage:

- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- 1. November
- Weihnachten (25. Dezember)
- Stephanstag (26. Dezember)

16. Versicherungen

Eltern

Die Eltern müssen für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Verein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch Tagesfamilien.

Betriebs-/Nichtbetriebsunfallversicherung: Betreuende sind gegen Berufsunfall versichert. Bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich acht Stunden und mehr oder 20 Betreuungsstunden pro Woche sind sie auch für Nichtberufsunfälle versichert. Für weitere Informationen steht die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Mutterschaftsversicherung: Die Betreuende hat Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub ab Geburt des Kindes gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Informationen können bei der Geschäftsleitung Administration bezogen werden. Die Vermittlung muss frühzeitig kontaktiert werden, damit geklärt werden kann, ob eine Vertretung gesucht werden muss.

17. Zahlungsmodalitäten

Die Lohnzahlung der Betreuenden bemisst sich nach den vorgenannten Bestimmungen. Abgerechnet wird jeweils monatlich. Die Betreuungsstunden sowie Mahlzeitemspesen werden online erfasst. Auf ausdrücklichen Wunsch der Betreuenden kann diese Erfassung auch auf Papier erfolgen. Diese Abrechnungen müssen bis spätestens am zweiten Arbeitstag des Folgemonats bei der Geschäftsleitung Administration eingereicht werden. Später eingereichte Abrechnungen werden erst im Folgemonat abgerechnet.

18. Grund-/Fort- und Weiterbildung

Die Tätigkeit als Betreuende setzt voraus, dass die obligatorische Grundbildung innerhalb des ersten Anstellungsjahres und ein Nothelferkurs für Kleinkinder alle fünf Jahre besucht wird.

Die Kurskosten der Grundausbildung und des Nothelferkurses werden vom VTF übernommen. Die aufgewendete Zeit geht zu Lasten der Betreuenden. Kurskosten für Fort- und Weiterbildungen können jederzeit beantragt werden. Eine Weiterbildung von mind. sechs Stunden im Jahr wird vom VTF grundsätzlich erwartet und finanziert, hierbei werden auch vereinsinterne Weiterbildungsanlässe angerechnet. Die Kursnehmerinnen erhalten jeweils eine Kursbestätigung und einen Eintrag in den Bildungspass.

19. Spesen

Ausgaben für Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente und Windeln müssen von den Eltern übernommen werden. Ausserordentliche Auslagen (Laufgitter, Spielsachen, Bus- und Bahntickets, Ausflüge etc.) sollten vorgängig zwischen Eltern und Betreuenden vereinbart werden.

Wenn sich Betreuenden bereit erklären, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen, werden diese Zeiten aufgeschrieben (Weg von Haustüre zu Haustüre). Entstehen dabei Fahrtkosten, werden diese von den Eltern bezahlt.

Alle Spesen werden direkt zwischen den zwei Parteien geregelt und laufen nicht über den Verein.

20. Kündigung

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedeutet für das Kind und die Betreuende das Ende einer intensiven Beziehung. Es ist wichtig, dass das Kind darauf vorbereitet wird und Zeit hat, Abschied zu nehmen. Eine frühzeitige Planung ist deshalb notwendig. Die Kündigung hat schriftlich rechtzeitig an die zuständige Vermittlung und an die abgebenden Eltern zu erfolgen.

Kündigungsfrist

Ein Betreuungsverhältnis beginnt mit einer einmonatigen Probezeit. Dabei beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Nach der Probezeit ist der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils auf Ende des Monats kündbar. (Ausnahme: Bei einem Stundenplanwechsel, welcher die Betreuungszeit beeinflusst, beträgt die Kündigungsfrist ein Monat. Die Änderung muss mit der Kopie des alten und neuen Stundenplans belegt werden.) Wird die Kündigungsfrist von den Eltern nicht eingehalten, so sind diese verpflichtet, die Kosten für die Betreuung bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist wie in der Betreuungsvereinbarung vereinbart zu übernehmen. Bei unregelmässigen Betreuungszeiten gilt der Durchschnitt der letzten drei Monate.

Fristlose Kündigung

Der VTF behält sich vor, den Betreuungsvertrag aus folgenden Gründen fristlos zu kündigen:

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes
- Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten
- Nicht termingerecht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Missachtung der Verpflichtungen der Eltern. Diese beinhalten insbesondere eine wertschätzende Haltung und Gesprächsbereitschaft gegenüber den Betreuenden sowie die Bereitschaft mit der Vermittlung in Kontakt zu stehen und Informationen bezüglich besonderer Situationen oder Vorkommnisse in Bezug zum Kind, welche für die Betreuung wichtig sind, weiterzugeben.

Die Kosten einer fristlosen Kündigung werden im Umfang der regulären Kündigungsfrist (drei Monate auf Ende des Monats) den Eltern gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt und die Betreuenden entsprechend entlohnt.

21. Arbeitszeugnis

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Tagesfamilien Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Auf Verlangen kann auch ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden.

22. Arbeitsgarantie

Der VTF gibt den Betreuenden keine Garantie auf Arbeit.

23. Schweigepflicht

Betreuende und Eltern erfahren voneinander sehr viel Persönliches und werden deshalb in die gegenseitige Verpflichtung eingebunden, diese Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses.

24. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Das Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Verein Tagesfamilien Rapperswil-Jona

Geschäftsleitung Administration

info@tagesfamilien-rj.ch

079 962 85 56

Geschäftsleitung Pädagogik

paedagogik@tagesfamilien-rj.ch

077 415 64 48

Vermittlung

vermittlung@tagesfamilien-rj.ch

079 962 85 72